

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 01.03.2019

30. Stück

- 54. Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Zulassung zu Studien**
-

Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Zulassung zu Studien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle ordentlichen Studien gemäß § 54 Universitätsgesetz (UG) einschließlich Erweiterungsstudien gemäß § 54 a-c UG, gemeinsamen Studienprogrammen gemäß § 54 d UG und gemeinsam eingerichteten Studien gemäß § 54 e UG, Individuellen Studien gemäß § 55 UG sowie für alle Universitätslehrgänge laut Anhang gemäß § 56 UG an der Universität Mozarteum Salzburg.
- (2) Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf die deutsche Sprache. Für Studien, in deren Curricula Englisch als Unterrichtssprache festgelegt ist oder Kenntnisse der englischen Sprache als Zulassungsvoraussetzung definiert sind, beziehen sich alle Regelungen dieser Verordnung auf die englische Sprache.
- (3) Ausgenommen von dieser Verordnung sind Zulassungen zu Studien im Rahmen von Teilnahmen an einem internationalen Mobilitätsprogramm mit einem Partnerschaftsabkommen zwischen der entsendenden Institution und der Universität Mozarteum Salzburg. Für solche Zulassungen gelten die im jeweiligen Partnerschaftsabkommen vereinbarten Bestimmungen.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Gemäß § 63 Abs. 1 Z3 UG setzt die Zulassung zu einem ordentlichen Studium die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen oder, wenn das Studium in englischer Sprache abgehalten wird, der englischen Sprache bzw. für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Sprache, in welcher das Studium abgehalten wird, voraus.
- (2) Gemäß § 63 Abs. 10 UG haben Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen. Die Kenntnis der Sprache wird gemäß § 63 Abs. 10 Satz 2 UG insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen.
- (3) Gemäß § 63 Abs. 11 UG kann in den künstlerischen Studien im Curriculum festgelegt werden, dass die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist.
- (4) Diese Verordnung bezieht sich unmittelbar auf § 63 Abs. 10 und 11 UG und legt demgemäß die weiteren akzeptierten Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie abweichende Formen der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse fest.
- (5) Alle Angaben von Sprachniveaus beziehen sich auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) des Europarats.

§ 3 Als Nachweise für die erforderlichen Sprachkenntnisse gelten

- (1) Für Deutsch
 1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) oder
 2. Goethe-Zertifikat oder
 3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder
 4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) oder
 5. telc Sprachzeugnis oder
 6. Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder
 7. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule oder
 8. 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch oder
 9. Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache oder
 10. Positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau oder
 11. Positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg

- (2) Für Englisch
 1. TOEFL internet based Test oder
 2. IELTS-Test oder
 3. Cambridge Certificate in Advanced English oder
 4. Cambridge Proficiency English oder
 5. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer englischsprachigen Schule oder
 6. 4 Jahre Englischunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Englisch oder
 7. Absolvierung der Reifeprüfung in englischer Sprache

- (3) Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 und 11 sowie Abs. 2 Z 1 bis 4 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein. Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig.

§ 4 Erforderliche Sprachkenntnisse

- (1) Für die Zulassung zu Studien, in deren Curricula ein Nachweis von Sprachkenntnissen mit Angabe eines bestimmten Sprachniveaus gemäß GER als Zulassungsvoraussetzung festgelegt ist, ist dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung und auf dem im Curriculum festgelegten Sprachniveau gemäß GER zu erbringen.

- (2) Für die Zulassung zu Studien, in deren Curricula ein Nachweis von Sprachkenntnissen ohne Angabe eines bestimmten Sprachniveaus gemäß GER als Zulassungsvoraussetzung festgelegt ist oder in deren Curricula keine Regelungen über Nachweise von Sprachkenntnissen enthalten sind, ist dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung und auf dem im Anhang festgelegten Sprachniveau gemäß GER zu erbringen.

- (3) Für die Zulassung zu Studien, in deren Curricula ein Nachweis von Sprachkenntnissen erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Zulassung festgelegt ist, ist der Nachweis des erforderlichen Sprachniveaus gemäß GER zum jeweils festgelegten Zeitpunkt zu erbringen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

Sprachkenntnisse Deutsch

Studium	Sprachniveau	Frist für Nachweis
Bühnengestaltung Diplomstudium	B2 Feststellung durch Prüfungskommission bei Zulassungsprüfung	Im Rahmen der Zulassungsprüfung
Darstellende Kunst Diplomstudium	B2 Feststellung durch Prüfungskommission bei Zulassungsprüfung	Im Rahmen der Zulassungsprüfung
Chordirigieren Bachelor- und Masterstudium	A2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Orchesterdirigieren Bachelor- und Masterstudium	A2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Gesang Bachelor- und Masterstudium	A2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Lied und Oratorium Masterstudium	A2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Oper und Musiktheater Masterstudium	A2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Instrumentalstudium Bachelor- und Masterstudium	A2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
<u>Ausgenommen:</u> Masterstudien der klassischen Blas- / Schlag- / Streich- / Zupfinstrumente / Kammermusik für Klaviertrio bzw. Streichquartett sowie Blasorchesterleitung	A2	Bis zum Ende des 2. Semesters
Instrumental-(Gesangs-)Pädagogik IGP Bachelor- und Masterstudium	B2	Im Rahmen der Zulassungsprüfung
Komposition Komposition Bachelor- und Masterstudium	A2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Musiktheorie Bachelorstudium	B1	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Musiktheorie Masterstudium	B2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Elementare Musik- und Tanzpädagogik Bachelor- und Masterstudium	B2	Im Rahmen der Zulassungsprüfung
Elementare Musik- und Bewegungspädagogik Masterstudium	B2	Im Rahmen der Zulassungsprüfung
Lehramtsstudium Cluster Mitte Bachelor- und Masterstudium	B2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Lehramtsstudium Cluster West Bachelor- und Masterstudium	B2	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Doktoratsstudium Doctor of Philosophie	C1	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst	C1	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Pre-College Salzburg Universitätslehrgang	A1 (ab 12 Jahren) A2 (ab 15 Jahren)	Zum Zeitpunkt der Zulassung
Blasorchesterleitung Universitätslehrgang	A2	Zum Zeitpunkt der Zulassung

Sprachkenntnisse Englisch

Studium	Sprachniveau	Frist für Nachweis
Applied Theatre Masterstudium	A2	Zum Zeitpunkt der Zulassung